

II-14965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/287-4/94

1010 Wien, den 3. November 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Klappe:

6987 IAB

1994-11-03

zu 7133/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Heide SCHMIDT und
Partner an den Bundesminister für Arbeit und
Soziales betreffend die Auszahlung von Arbeitslosen-
und Karenzgeld, Nr. 7133/J

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie erfolgt die Auszahlung für das Karenzgeld?

Antwort: Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 51
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (BGBl.Nr.
609/77) jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für
ein Monat im nachhinein über die österreichische
Postsparkasse.

Frage 2:

Wie erfolgt die Auszahlung für das Arbeitslosengeld?

Antwort: Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des § 51
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (BGBl.Nr.
609/77) jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für
ein Monat im nachhinein über die österreichische
Postsparkasse.

Fragen 3 und 4:

Wie viele Beschwerden über verspätete Auszahlung von Arbeitslosengeld verzeichnete Ihr Ministerium im vergangenen Halbjahr?

Wie viele Beschwerden über verspätete Auszahlung von Karenzurlaubsgeld verzeichnete Ihr Ministerium im vergangenen Halbjahr?

Antwort: Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen weder bezüglich des Arbeitslosengeldes noch bezüglich des Karenzurlaubsgeldes Beschwerden wegen verspäteter Auszahlung vor.

Frage 5:

Welche bürokratischen oder sonstigen Hürden stehen einer zeitgerechten Auszahlung am Monatsersten entgegen? Warum erfolgt die Abrechnung nicht einige Tage vor Monatsende, damit alle Transaktionen über die Geldinstitute bis zum Monatsersten auch tatsächlich abgeschlossen sind?

Antwort: Im Gegensatz zu Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 104 ff ASVG) monatlich im vorhinein ausbezahlt werden, werden Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, nämlich das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld, die Notstandshilfe und die Sondernotstandshilfe, für einen Monat im nachhinein ausbezahlt (§ 51 ALVG). Dies deshalb, weil der Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und somit auch der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld z.B. während des Bezuges von Krankengeld oder der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruht. Die Bezieher einer Pension bekommen allerdings ihre Pension während der oben angeführten Tatbestände weiter.

- 3 -

Neben diesem rechtlichen Problem, eine Abrechnung vor der gesetzlichen Fälligkeit nicht vornehmen zu können, - es wären auch dafür bundesweit gesehen Milliardenbeträge zur Überbrückung erforderlich - käme es laufend zu Überbezügen, deren Einforderung wiederum mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

Wie Untersuchungen ergeben haben, mußte im Jahre 1993 bei einem monatlichen Durchschnittsstand an 318.279 Leistungsbeziehern, davon 117.704 BezieherInnen von Karenzurlaubsgeld, für bestimmte Zeiträume monatlich durchschnittlich 106.579 mal der Bezug eingestellt werden.

Im Falle eines Bezuges während eines Ruhenszeitraumes müßte nämlich dieser, da ungebührlich, mittels Bescheid zur Rückzahlung vorgeschrieben werden.

Frage 6:

Durch welche administrativen Umstellungen konnte für die Arbeiterpension doch eine Auszahlung am Monatsersten erfolgen?

Antwort: Gemäß § 104 Abs. 2 ASVG werden unter anderem die Pensionen monatlich im vorhinein ausgezahlt. Die Versicherungsträger können die Auszahlung auf einen anderen Tag als den Monatsersten verlegen.

Durch das Sozialrechtsänderungsgesetz 1993 wurde die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, daß bei unbaren Überweisungen, wenn der Auszahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, die Pensionen so zeitgerecht anzuweisen sind, daß sie an dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag dem Pensionsbezieher zur Verfügung stehen.

- 4 -

Nunmehr ist eine solche Gesetzesänderung auch für die baren Überweisungen in Aussicht genommen.

Die Selbstverwaltung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hat daher beschlossen, die Valutierung der Pensionen so vorzunehmen, daß ihre Pensionsempfänger unabhängig davon, ob sie Kontoinhaber sind oder nicht, spätestens zum Monatsersten über die Pension verfügen können. Bei Kontoinhabern war dies problemlos möglich, bei Barauszahlungen durch die Post sind allerdings noch nicht alle administrativen Probleme gelöst. Außerdem sollte nicht außer acht gelassen werden, daß durch die vorgezogene Pensionsauszahlung der Pensionsversicherung der Arbeiter ein jährlicher Mehraufwand von ca. 50 Millionen Schilling entsteht.

Frage 7:

Wie hoch ist der monatliche Auszahlungsbetrag an Karenzurlaubsgeld seit Jänner 1994 nach Bundesländern gegliedert?

Antwort: Die genauen Auszahlungsbeträge sind der angeschlossenen Tabelle zu entnehmen.

Fragen 8 und 9:

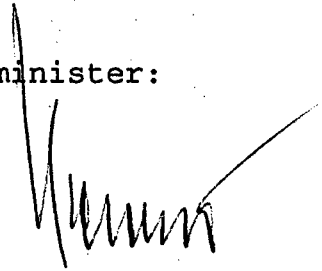
Gibt es seitens Ihres Ministeriums Überlegungen oder Studien darüber, welche finanziellen Auswirkungen eine Koppelung des Karenzgeldes an das Erwerbseinkommen hätte?

Gibt es Berechnungen, wie hoch der Differenzbetrag wäre, würde das Karenzgeld analog der Arbeitslosenberechnung - also gekoppelt an das Erwerbseinkommen - erfolgen?

- 5 -

Antwort: Derzeit gibt es keine Berechnungen oder Studien über die finanziellen Auswirkungen einer Koppelung des Karenzurlaubsgeldes an das Erwerbseinkommen und den daraus resultierenden Differenzbetrag.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M. M.', written over a horizontal line.

BEILAGEN

Nr. 7133 /J

1994 -10- 05

ANFRAGE

**der Abg. Dr. Heide Schmidt und Partner/in
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Auszahlung von Arbeitslosen- und Karenzgeld**

Immer wieder gibt es Klagen von Arbeitslosen und Karenzgeldbeziehern/-bezieherinnen, daß die Auszahlung nicht am Monatsersten erfolgt. Nach heftigen Protesten der Arbeiterpensionsbezieher/innen wurde die Umstellung auf Auszahlung am Monatsersten durchgeführt. Da es nicht einsichtig ist, warum im EDV-Zeitalter Arbeitslosen- und Karenzgeld nicht zeitgerecht überwiesen wird, und die Bezieher/innen daher wie Bittsteller/innen auf die Auszahlung warten müssen - darüber hinaus Banken von diesen Usancen profitieren - stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

A n f r a g e

Wie erfolgt die Auszahlung für das Karenzgeld?

Wie erfolgt die Auszahlung für das Arbeitslosengeld?

Wie viele Beschwerden über verspätete Auszahlung von Arbeitslosengeld verzeichnet Ihr Ministerium im vergangenen Halbjahr?

Wie viele Beschwerden über verspätete Auszahlung von Karenzgeld verzeichnete Ihr Ministerium im vergangenen Halbjahr?

Welche bürokratischen oder sonstigen Hürden stehen einer zeitgerechten Auszahlung am Monatsersten entgegen? Warum erfolgt die Abrechnung nicht einige Tage vor Monatsende, damit alle Transaktionen über die Geldinstitute bis zum Monatsersten auch tatsächlich abgeschlossen sind?

Durch welche administrativen Umstellungen konnte für die Arbeiterpension doch eine Auszahlung am Monatsersten erfolgen?

Wie hoch ist der monatliche Zahlungsbetrag an Karenzgeld seit Jänner 1994 nach Bundesländern gegliedert?

Gibt es seitens Ihres Ministeriums Überlegungen oder Studien darüber, welche finanziellen Auswirkungen eine Koppelung des Karenzgeldes an das Erwerbseinkommen hätte?

Gibt es Berechnungen, wie hoch der Differenzbetrag wäre, würde das Karenzgeld analog der Arbeitslosenberechnung - also gekoppelt an das Erwerbseinkommen - erfolgen?

Karenzurlaubsgeld

Monatlicher Zahlungsbetrag seit Jänner 1994 nach Bundesländern gegliedert

	Jänner	Februar	März	April	Mal	Juni	Juli	August	September	Gesamt
Wien	135790630	138090655	125279711	137395581	133823687	139027931	134138790	138796397	139301500	1221644882
Niederösterreich	145209187	145976417	131112051	144423395	139360272	144518735	140107630	144917235	145458521	1281083443
Burgenland	23641764	24124726	21469406	23848307	23111004	24127319	23455731	24428128	24475940	212682325
Oberösterreich	157175579	159937444	143845774	159191744	154073663	159485735	155147512	160514297	161006486	1410378234
Salzburg	59601067	60452512	54387738	59611705	57869619	60343402	58449300	60214906	60274853	531205102
Stelermark	126307928	126409494	112616897	124286784	120393013	124929383	120604378	124048560	123762135	1103358572
Kärnten	59895605	59966364	53939602	59232749	57078898	59289797	56982453	58891249	58465484	523742201
Tirol	81297465	81722037	73552552	81120624	78320835	81389619	78869914	81459215	80763192	718495453
Vorarlberg	41953161	42853392	38318700	42167004	41335491	42936136	41966159	43201874	43102104	377834021
Gesamt	830872386	839533041	754522431	831277893	805366482	836048057	809721867	836471861	836610215	7380424233